

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte von Erziehung, Bildung und Unterricht ebenso berücksichtigt wie Ansätze zur Erfassung von Lebenswelten und Heterogenitätsslagen sowie Grundlagen der Diagnose und individuellen Förderung.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über ein strukturelles und begriffliches Ordnungssystem verfügen, das eine Grundlage für theoretische und praktische Reflexionen darstellt und Voraussetzungen für weitere fachdidaktische und schulpädagogische Vermittlungen bereitstellt;

- grundlegende Theorien und Konzepte auf pädagogische Handlungsfelder übertragen können;
- Ansätze der Sozialen Arbeit auf schulische Handlungsfelder in der speziellen Schulform übertragen können;
- Aspekte des Professionshandelns von Lehrerinnen und Lehrern reflektieren können;
- über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der pädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium der Bildungswissenschaften umfasst 57 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen und Praxiselementen:

1. Kernmodul Erziehungswissenschaft I (6 LP)

Das Modul führt in grundlegende theoretische und historische Perspektiven sowie basale Wissensbestände von Schulpädagogik und Allgemeiner Didaktik ein. Ziel ist die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit schulpädagogischen und schultheoretischen Gegenstandsbereichen sowie die Reflexion von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen, der Auswahl und des Einsatzes unterschiedlicher Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

2. Kernmodul Erziehungswissenschaft II (8 LP)

Das Modul führt in die zentralen Gegenstandsbereiche der Erziehungswissenschaft und ihre basalen Wissensbestände sowie ihr grundlegendes Theorieverständnis ein. Ziel ist die Befähigung zur Reflexion von Erziehungs- und Bildungsprozessen innerhalb und außerhalb der Schule als Basis für die Anbahnung grundlegender professioneller Kompetenz für Unterricht und Erziehung.

3. Pflicht-/ Profilmodul I HRGe (9 LP)

Das Modul vermittelt grundlegende Theorien und Ansätze zur Erfassung von Lebenswelten und Jugendkulturen und gibt einen Überblick über die Grundlagen Sozialer Arbeit in (außer-)schulischen Handlungsfeldern. Dabei befähigt es zu einem analysierenden und

reflektierenden Umgang mit pädagogischen Problemlagen in schulischen und außerschulischen Bereichen.

4. Pflicht-/ Profilmodul II HRGe (6 LP)

Das Modul gibt einen theoriegeleiteten Überblick über Heterogenitätsdimensionen, die in Handlungsfelder des gemeinsamen und interkulturellen Lernens münden. Es bietet Erklärungsansätze für die Entstehung von Differenz und befähigt dabei zu einem wertschätzenden Umgang mit Vielfalt in gesellschaftlichen und schulischen Kontexten.

5. Wahlpflichtmodul (12 LP)

Das Modul thematisiert in vertiefender Weise ausgewählte Aspekte des Professionshandelns von Lehrerinnen und Lehrern. Dabei werden insbesondere Aspekte schulstufenspezifischer Herausforderungen und berufsbezogener Belastungen fokussiert, die in ihrer konzeptionellen Aufbereitung dazu befähigen, im Sinne eines reflexiven, ausbalancierenden Handelns produktiv mit pädagogischen Ambivalenzen umgehen zu können.

6. Modul Diagnose und individuelle Förderung (6 LP)

Das Modul führt in die Grundlagen der Diagnostik in pädagogischen Handlungsfeldern und in grundlegende Modelle und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung ein. Ziel ist die Befähigung zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden und Modellen der Erfassung und Beurteilung von Lernvoraussetzungen sowie die Reflexion von Lernprozessen im Kontext von Schule und Familie.

7. Orientierungspraktikum (5 LP)

Das Orientierungspraktikum umfasst ein begleitetes schulisches Praktikum, in dem ein erster Praxisbezug hergestellt wird. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

8. Berufsfeldpraktikum (5 LP)

Das Berufsfeldpraktikum umfasst ein begleitetes schulisches oder außerschulisches Praktikum, das den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

- (2) Die Module 1 bis 5 und das Orientierungspraktikum werden von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verantwortet, das Modul 6 wird zusätzlich von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften verantwortet und das Berufsfeldpraktikum wird von der Fakultät des jeweils zuständigen Faches verantwortet.
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind unbeachtlich der Praxisphasen die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistung	benotet / unbenotet	Zugangs- voraussetzungen für die Modulprüfung	LP
Kernmodul I	Modulprüfung	benotet	keine	6
Kernmodul II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Pflicht-/ Profilmodul I	3 Teilleistungen	benotet / unbenotet	keine	9
Pflicht-/ Profilmodul II	2 Teilleistungen	benotet	keine	6
Wahlpflichtmodul	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	12
Diagnose und individuelle Förderung	Modulprüfung	benotet	keine	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Wahlpflichtmoduls setzt den erfolgreichen Abschluss der Kernmodule I und II voraus.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Bereich der Bildungswissenschaften nach dem erfolgreichen Abschluss der Kernmodule I und II und nach erfolgreicher Ableistung des Orientierungspraktikums (Erwerb von insgesamt 19 Leistungspunkten) angemeldet werden. Wird in der Bachelorarbeit ein Thema aus einem Pflicht-/ Profilmodul oder aus dem Wahlpflichtmodul bearbeitet, muss darüber hinaus auch dieses Modul erfolgreich bestanden sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 6. Januar 2015, des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 28. Januar 2015 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 26. Februar 2015.

Dortmund, den 3. März 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather